



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

04. Oktober 2020

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Recht auf eine zweite Chance

Eine Person, die eine Straftat begangen hat, kann – sofern sie nicht rückfällig oder Sicherungsmaßnahmen unterstellt wurde – drei Jahre nach der Strafvollstreckung die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte und somit die Löschung der Straftat aus Strafregisterauszug beantragen. Die Volksanwaltschaft hat dies Marina (Name geändert) erklärt, die wissen wollte, wie ihr Sohn, der heute ein junger, vollkommen in die Gesellschaft integrierter Erwachsener ist, die als Minderjähriger begangene Straftat aus dem Strafregisterauszug löschen kann.

„Mein Sohn“, - schrieb Marina in einer an die Volksanwaltschaft gerichteten E-Mail – „hat als Jugendlicher eine Straftat begangen, wegen der er vom Landesgericht verurteilt wurde. Ich will ihn für seine Tat nicht rechtfertigen, aber damals war er sehr unreif. Heute hingegen ist ein junger ausgeglichener und bewusster Mann, der das Vorkommnis bedauert. Es sind nun etliche Jahre vergangen, er arbeitet regelmäßig und hat sich perfekt in die Gesellschaft integriert: Kann die Straftat aus dem Strafregisterauszug gelöscht werden? Wenn ja, wie muss man vorgehen?“

Die Volksanwaltschaft hat Marina erklärt, dass unser Rechtsprechungssystem tatsächlich die Wiedereinsetzung des Verurteilten in die früheren Rechte vorsieht: Die diesbezüglichen Bestimmungen sind im Art. 179 des Strafgesetzbuchs enthalten, laut dem eine Person, die nur einmal endgültig verurteilt wurde, drei Jahre nach Verbüßung der Strafe und unter der Bedingung, dass sie während dieser Zeit ihr einwandfreies Verhalten nachweisen kann (z. B. wie im Fall von Marinas Sohn – durch die Tatsache, dass regelmäßig gearbeitet wurde und keine weiteren Straftaten begangen wurden), den diesbezüglichen Antrag einreichen kann. Sollte die betreffende Person jedoch rückfällig geworden sein, kann der Antrag erst nach 8 bzw. 10 Jahren gestellt werden. Personen, die Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind (d. h. besonderen Maßnahmen, die bei festgestellter sozialer Gefährlichkeit verhängt werden und die Resozialisierung der betreffenden Personen bezwecken), oder Personen, die die aus der begangenen Straftat erwachsenden zivilrechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllen, dürfen keinen Antrag auf Wiedereinsetzung in die früheren Rechte einreichen. Auf Marinas Sohn trifft dies jedoch nicht zu, und so hat die Volksanwaltschaft ihr geraten, den Sohn aufzufordern, beim Überwachungsgericht in Bozen das entsprechende Verfahren mit dem notwendigen Beistand einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts einzuleiten.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (**derzeit nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail**), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it).
Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan